

Bern, 29.07.2013 / Brora + Linva

Positionspapier – Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

I. Forderungen von TREUHAND|SUISSE

- TREUHAND|SUISSE begrüsst, dass zwischen der Schweiz und den USA ein Staatsvertrag nach Modelltyp 2 zur erleichterten Umsetzung von FATCA unterzeichnet werden konnte.

II. Ausgangslage

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zugeführt werden können. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten (Foreign Financial Institutions/FFIs), dass sie sich bei der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service/IRS) registrieren und gegebenenfalls einen FFI-Vertrag abschliessen. In einem solchen FFI-Vertrag verpflichtet sich das Finanzinstitut, die von ihm geführten und von US-Personen gehaltenen Konten zu identifizieren und dem IRS periodisch über diese Kundenbeziehungen zu rapportieren.

Um Solche Meldungen durchführen zu können, müssen die Finanzinstitute die Zustimmung ihrer Kunden einholen. Stimmt ein Kunde nicht zu, muss das Finanzinstitut einem solchen Kunden auf seine sämtlichen aus den USA stammenden Zahlungen eine Quellensteuer von 30 Prozent erheben.

III. Fakten / Beurteilung

a) Reduzierte Komplexität und Kosten

Die USA wird FATCA als unilaterales Gesetz per 1. Januar 2014 einführen. Die Implementierung von FATCA verursacht weltweit bei den betroffenen Finanzinstituten grosse administrative und finanzielle Aufwände. Das von der Schweiz unterzeichnete bilaterale Abkommen wird von TREUHAND|SUISSE sehr begrüsst, da es diese Aufwände für Schweizer Finanzinstitute reduziert.

b) Modelltyp 2

Die Schweiz hat mit den USA ein FATCA-Abkommen nach Modelltyp 2 unterzeichnet. Im Gegensatz zu Modelltyp 1 beinhaltet der ausgehandelte Modelltyp 2 keinen automatischen Informationsaustausch. TREUHAND|SUISSE sieht in dieser Wahl den Vorteil der geringeren Gefährdung der Rechtssicherheit.

c) Effiziente Umsetzung

Die Regelungen von FATCA müssen im Rahmen des «Bundesgesetzes zur Umsetzung von FATCA» nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE zwingend effizient und unter Sicherstellung der Rechtssicherheit umgesetzt werden.

IV. Schlussfolgerung / Fazit

Es ist störend, dass sich der Schweizer Finanzplatz die Spielregeln einmal mehr von fremden Ländern diktieren lassen muss. Vor allem dass FATCA kein Gegenrecht enthält ist nur schwer akzeptabel. Trotzdem erachtet TREUHAND|SUISSE FATCA als unumgängliches Übel: Finanzinstitute, welche FATCA nicht umsetzen, haben erschwerten Zugang zum amerikanischen Kapitalmarkt. Der Abschluss eines bilateralen Abkommens mit den USA liegt im Interesse des Schweizer Finanzplatzes. Ohne ein bilaterales Abkommen, müssten die schweizerischen Finanzinstitute bei der Umsetzung von FATCA ohne administrative Erleichterungen auskommen. Dies hätte gegenüber Finanzinstituten aus Staaten, die mit den USA ein Abkommen abgeschlossen haben, einen Konkurrenznachteil zur Folge.